



Fachbereich WD 7

Haftung von Serverbetreibern und Bestimmung der Nutzerzahlen dezentraler Netzwerke

Haftung von Serverbetreibern und Bestimmung der Nutzerzahlen dezentraler Netzwerke

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 026/26
Abschluss der Arbeit: 29.04.2026 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Funktionsweise	4
2.1.	Dezentrale soziale Netzwerke	4
2.2.	Fediverse	4
3.	Plattformhaftung	5
3.1.	Urheberrechtsverletzung	5
3.2.	Persönlichkeitsrechtsverletzung	7
4.	Anwendbarkeit des Digital Services Act	7
4.1.	Dienst der Informationsgesellschaft	7
4.1.1.	Vermittlungsdienst	8
4.1.2.	Hostingdienst und Online-Plattform	9
4.2.	Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen	9
4.3.	Bestimmung der Nutzerzahlen	10
5.	Förderung des Bundes	12
6.	Fazit	13

1. Einleitung

Im Unterschied zu herkömmlichen sozialen Netzwerken wie Facebook, WhatsApp, Instagram oder TikTok liegt die Verantwortung bei dezentralen Netzwerken nicht allein beim Plattformbetreiber, sondern bei vielen Personen, die als sogenannte Instanzen eigene Server betreiben. Zudem sind die einzelnen dezentralen Netzwerke Teil eines größeren Verbunds, des sogenannten Fediverse. Nutzer eines Netzwerks können sich ohne zusätzlichen Account mit anderen Netzwerken des Fediverse austauschen und diese einbinden.

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die Regelungen zu den Pflichten von Serverbetreibern dezentraler Netzwerke und zu deren Haftung für rechtsverletzende Nutzerinhalte. Ein besonderer Fokus liegt auf den Pflichten aus dem Digital Services Act (DSA), insbesondere auf der Bestimmung der Nutzerzahlen dezentraler Netzwerke und den Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen.

2. Funktionsweise

2.1. Dezentrale soziale Netzwerke

Dezentrale Netzwerke werden nicht von einem einzigen zentralen Server gehostet. Dadurch gibt es, anders als bei „herkömmlichen“ Netzwerken, auch keine einheitliche Instanz, die eine zentrale Kontrolle über die verbreiteten Inhalte ausüben kann. Durch die Open-Source-Bereitstellung der Software kann prinzipiell jeder Nutzer auf eigene Kosten eine Instanz, also einen Server, betreiben. Diese Instanzen sind zwar unabhängig voneinander, durch den gleichen Quellcode sind sie aber dennoch so eng miteinander verbunden, dass die Nutzer verschiedener Instanzen miteinander interagieren können. Für die Nutzerinhalte, die auf den miteinander verbundenen Servern verteilt sind, haften die jeweiligen Betreiber.¹

Auch Behörden wie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sind auf dezentralen Plattformen präsent.² So nutzt das BSI den Microblogging-Dienst Mastodon als datenschutzfreundliche Alternative zum Marktführer X, um unter anderem regelmäßige Mitteilungen zu technischen Themen zu veröffentlichen. Das BSI betreibt dazu keine eigene Instanz, sondern nutzt die der BfDI unter social.bund.de, die auch anderen Bundesbehörden offensteht.

2.2. Fediverse

Der aus den englischen Wörtern „federation“ und „universe“ zusammengesetzte Begriff „Fediverse“ bezeichnet ein dezentrales Netzwerk, das eine Vielzahl offener Social-Media-Dienste umfasst.³ Diese Plattformen kommunizieren in der Regel über offene Standards wie das ActivityPub-

1 Wiedemann: Plattformhaftung dezentraler sozialer Netzwerke am Beispiel Mastodon, GRUR-Prax, 2023, 411.

2 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: BSI jetzt auch auf der Open-Source-Plattform Mastodon präsent, 06.04.2021, <https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Alle-Meldungen-News/Meldungen/BSI-Open-Source-Plattform-Mastodon-060421.html>.

3 Wiedemann: Plattformhaftung dezentraler sozialer Netzwerke am Beispiel Mastodon, GRUR-Prax, 2023, 411.

Protokoll miteinander. Der Austausch erfolgt über sogenannte „Activities“, die neben Inhalten wie Texten oder Bildern auch Metadaten, beispielsweise über den dazugehörigen Account oder den Zeitpunkt des Verschickens der „Activity“, umfassen.

Der dezentrale Aufbau sowie die freie Wahl des genutzten Dienstes ermöglichen eine bessere Kontrolle über persönliche Daten und einen umfassenderen Schutz der Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer.⁴ Zudem bieten die gemeinsamen Schnittstellen der im Fediverse vertretenen Dienste Zugriff auf andere Dienste, ohne dass dort ein weiteres Konto angelegt werden muss. Die Dienste sind interoperabel, sodass sich Nutzer bei einem Dienst anmelden und ihr Login dann auch für andere Dienste verwenden können. Die Angebote im Fediverse sind in der Regel werbefrei und verfolgen keine kommerziellen Absichten.

Zu den weiteren Diensten im Fediverse zählen neben Microblogging-Diensten wie Mastodon oder Pleroma unter anderem PeerTube für Videos (vergleichbar mit YouTube), Pixelfed für Fotos und Bilder (ähnlich wie Instagram) oder Friendica für die Vernetzung mit Freunden (vergleichbar mit Facebook).⁵ Sämtliche dieser Dienste nutzen offene Protokolle und Open-Source-Software, um über Servergrenzen und Dienste hinweg zu kommunizieren.

3. Plattformhaftung

Neben der Haftung des Nutzers, der rechtsverletzende Inhalte auf einer Plattform hochgeladen hat, kommt unter bestimmten Umständen auch eine Haftung des Plattformbetreibers als Diensteanbieter in Betracht. Bei dezentralen Netzwerken ist nicht derjenige verantwortlich, der den für die Plattform erforderlichen Quellcode zur Verfügung stellt.⁶ Stattdessen wird derjenige herangezogen, der mithilfe dieser Software eigenständig eine Instanz betreibt.⁷ Die Bedingungen der Haftung hängen dabei maßgeblich von der Art des rechtsverletzenden Inhalts ab. In Frage kommen insbesondere Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

3.1. Urheberrechtsverletzung

Eine urheberrechtliche Haftung für Nutzerinhalte kommt gemäß § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bei Text-, Foto-, Video- oder Audiodateien in Betracht, die eine hinreichende Schöpfungshöhe erreichen und dadurch schutzfähig sind. Das Hochladen und die anschließende Veröffentlichung dieser Inhalte können einen Eingriff in die Rechte des Urhebers auf Vervielfältigung nach § 16 UrhG und öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG darstellen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Nutzungsrecht für den geschützten Inhalt vorliegt oder ein sonstiger urheberrechtlicher Rechtfertigungstatbestand geltend gemacht werden kann. Entsprechende Schrankenregelungen gelten beispielsweise nach § 51a UrhG für Karikaturen, Parodien oder Pastiches, die auf urheberrechtlich geschützten Inhalten basieren. Lassen sich weder Nutzungsrechte noch

4 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: DSA Fediverse, <https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telemedien/Fediverse.html>.

5 Einer aktuelle Auflistung von Plattformen und Instanzen bietet The Federation: <https://the-federation.info/>.

6 Wiedemann: Plattformhaftung dezentraler sozialer Netzwerke am Beispiel Mastodon, GRUR-Prax, 2023, 411.

7 John/Müller/Rennert: Plattformhaftung und dezentrale Netzwerke: Die Haftung auf Mastodon, GRUR 2023, 691.

Schrankenregelungen geltend machen, haftet der Nutzer einer Instanz gemäß § 97 Abs. 1 UrhG als Täter einer Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung und gemäß § 97 Abs. 2 UrhG bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln auf Schadensersatz.⁸

Die Haftung von Plattformbetreibern für Urheberrechtsverletzungen ist hingegen im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) geregelt. Erfüllt ein Diensteanbieter die Sorgfaltspflichten gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG, ist er für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich nicht verantwortlich. Diensteanbieter haften dagegen direkt für rechtsverletzende Inhalte, wenn sie gegen die Pflichten gemäß § 4 und §§ 7-11 UrhDaG verstoßen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des UrhDaG auf Fediverse-Instanzen ist nach § 2 Abs. 1 UrhDaG, dass deren Hauptzweck darin besteht, eine große Menge urheberrechtlich geschützter Inhalte, die von Dritten hochgeladen wurden, zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen. Dies trifft beispielsweise auf die nach § 72 UrhG geschützten Lichtbilder sowie auf Videos zu, weniger jedoch auf kurze Textbeiträge, denen in der Regel die erforderliche Schöpfungshöhe fehlt.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG ist der Betreiber zudem dazu verpflichtet, die urheberrechtlich geschützten Inhalte zu organisieren. Dazu genügt bereits eine rein algorithmische Strukturierung oder Aufbereitung der Inhalte, die über das bloße Speichern hinausgeht.⁹ Dies ist beispielsweise gegeben, wenn sich die angezeigten Ergebnisse einer Instanz nach Suchbegriffen filtern lassen,¹⁰ wie es unter anderem auf Mastodon angeboten wird.

Darüber hinaus setzt die Einordnung als Diensteanbieter voraus, dass der Betreiber urheberrechtlich geschützte Inhalte zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt. Wenn ein Diensteanbieter seine Einnahmen hingegen nur dazu nutzt, um die entstehenden Kosten zu decken, fällt er nicht in den Anwendungsbereich des UrhDaG.¹¹ Die Instanzen dezentraler Netzwerke werden häufig von Privatpersonen betrieben, die dafür kein Geld verlangen und ihre Kosten durch freiwillige Spenden decken. Solche nichtkommerziellen Angebote sind vom Anwendungsbereich des UrhDaG ausgenommen. Gleiches gilt für öffentliche Stellen wie die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), die eine Mastodon-Instanz betreibt. Das Tatbestandsmerkmal der Gewinnerzielungsabsicht ist bei der BfDI als Betreiberin dieser Instanz nicht erfüllt.¹²

8 John/Müller/Rennert: Plattformhaftung und dezentrale Netzwerke: Die Haftung auf Mastodon, GRUR 2023, 691 (692).

9 Oster, in: BeckOK UrhR, 49. Ed. 1.3.2026, UrhDaG § 2 Rn. 13.

10 Raue, in: Dreier/Schulze/Raue (Hrsg.): Urheberrechtsgesetz, 8. Aufl. 2025, UrhDaG § 2 Rn. 17.

11 Raue, in: Dreier/Schulze/Raue (Hrsg.): Urheberrechtsgesetz, 8. Aufl. 2025, UrhDaG § 2 Rn. 17.

12 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit: Social Media, https://www.bfdi.bund.de/DE/BfDI/Presse/SocialMedia/socialmedia_node.html.

3.2. Persönlichkeitsrechtsverletzung

Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch rechtswidrige Äußerungen können neben den Nutzern, die solche Inhalte einstellen, unter Umständen auch die Betreiber der Instanzen haften. Anders als bei der Rechtsprechung im Urheberrecht wird im Äußerungsrecht davon ausgegangen, dass Plattformbetreiber nicht als Täter, sondern als Störer für die Inhalte ihrer Nutzer haften.¹³ Eine verschuldensunabhängige Störerhaftung, die sich aus §§ 823, 1004 BGB ableiten lässt, setzt voraus, dass der Plattformbetreiber in irgendeiner Art und Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat.¹⁴ Zudem muss der Störer tatsächlich und zumutbar die Möglichkeit gehabt haben, die Rechtsverletzung zu unterbinden.¹⁵ Etwaige Prüfpflichten müssen nicht proaktiv bestehen, sondern setzen bei Kenntniserlangung von einer Rechtsverletzung ein, die etwa durch einen konkreten Hinweis erfolgen kann.

4. Anwendbarkeit des Digital Services Act

Die Haftungsprinzipien im Äußerungsrecht bilden auch die Grundlage der Plattformhaftung des Digital Services Act (DSA). Gemäß Art. 6 Abs. 1 DSA sind Diensteanbieter nicht verantwortlich, wenn sie keine Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten oder Umständen haben oder nach Kenntnisnahme unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu diesen Inhalten zu sperren oder sie zu entfernen.

Die Verordnung wird durch das Digitale-Dienste Gesetz (DDG) ergänzt. Damit wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass deutsche Behörden den DSA bei den Unternehmen, die der deutschen Aufsicht unterliegen, durchsetzen können. Ziel dieser Vorschriften ist es, illegale Inhalte im Netz zu bekämpfen und laut Erwgr. 3, 9 und 12 DSA ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu schaffen.

Der DSA gilt nach Art. 2 Abs. 2 DSA nur für Dienste der Informationsgesellschaft, die sich auf die Vermittlung fremder Inhalte beschränken. Neben dem Haftungsprivileg, wonach diese Vermittlungsdienste nur bei Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten haftbar gemacht werden können, sieht der DSA einen abgestuften Pflichtenkatalog vor. Dieser unterscheidet zwischen den allgemeinen Handlungspflichten für sämtliche Vermittlungsdienste und strengeren Handlungspflichten, die nur für Hostingdiensteanbieter sowie Online-Plattformen gelten.

4.1. Dienst der Informationsgesellschaft

Zur Begriffsbestimmung verweist Art. 3 lit. a DSA auf die Definition in Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535. Demnach ist eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines

13 BGH, Urteil vom 17.5.2001 - I ZR 251/99, MMR 2001, 671 (673).

14 Wiedemann: Plattformhaftung dezentraler sozialer Netzwerke am Beispiel Mastodon, GRUR-Prax, 2023, 411 (413).

15 Geidel/Männig: Vorgehen gegen Rechtsverletzungen in sozialen Netzwerken, in: Gerecke (Hrsg.): Handbuch Social-Media-Recht, 2023, Kap. 6 Rn. 69.

Empfängers erbrachte Dienstleistung“. Als Entgelt zählt in diesem Sinne auch der Zugriff auf Daten oder die Schaltung von Werbung.¹⁶

Aus dem in Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 verwendeten Begriff „in der Regel“ wird gefolgert, dass auch einzelne Instanzen, die nicht auf Entgeltlichkeit ausgerichtet sind, vom Anwendungsbereich erfasst sein können, sofern andere gleichartige Dienste gegen Entgelt erbracht werden.¹⁷ Dabei kommt dem Vergleichsmaßstab für die einzelne Instanz eine entscheidende Rolle zu. Wird der Vergleichsmaßstab eng gezogen und die einzelne Instanz nur mit anderen, meist ehrenamtlich betriebenen Fediverse-Instanzen verglichen, dann ist die einzelne Instanz eines dezentralen Netzwerks nicht vom Anwendungsbereich des DSA umfasst.¹⁸

Wird hingegen ein größerer Vergleichsmaßstab zugrunde gelegt, der beispielsweise bei Microblogging-Diensten neben Mastodon auch proprietäre Anbieter wie Threads, Bluesky sowie X außerhalb des Fediverse einbezieht, dann ist das Kriterium „in der Regel gegen Entgelt erbracht“ auch für die einzelne Mastodon-Instanz zu bejahen.¹⁹ Für die Verwendung eines größeren Vergleichsmaßstabs spricht, dass es für Verbraucherinnen und Verbraucher in der Regel nur eine untergeordnete Rolle spielt, welche Software im Hintergrund eingesetzt wird.²⁰ Zieht man den Vergleichsmaßstab entsprechend weit und berücksichtigt, dass die meisten anderen Netzwerke aufgrund von Werbung entgeltlich erbracht werden, dann ist auch die einzelne Instanz als Dienst der Informationsgesellschaft anzusehen. Diese Diskussion verdeutlicht zumindest eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Betriebs von Fediverse-Instanzen und bei der Beantwortung der Frage, welche Pflichten für sie gelten.²¹

4.1.1. Vermittlungsdienst

Als Vermittlungsdienste gelten Dienste der Informationsgesellschaft, die sich auf die Vermittlung fremder Inhalte beschränken. Der Anwendungsbereich des DSA erstreckt sich nach Art. 2 Abs. 2 DSA nur auf die Vermittlungsdienste selbst, nicht aber auf deren Dienstleistungen oder Inhalte. Beispiele für solche Dienstleistungen sind Personenbeförderungsdienstleistungen, die

16 Gerdemann/Spindler: Das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act) (Teil 2), GRUR 2023, 115.

17 John/Müller/Rennert: Plattformhaftung und dezentrale Netzwerke: Die Haftung auf Mastodon, GRUR 2023, 691 (697).

18 John/Müller/Rennert: Plattformhaftung und dezentrale Netzwerke: Die Haftung auf Mastodon, GRUR 2023, 691 (697).

19 Sieber: Zwischen Katzen-GIFs, politischem Diskurs und gelebter Utopie – Rechtliche Fragen rund ums Fediverse, K&R 2022, 50 (53).

20 Sieber, in: Stiftung Datenschutz (Hrsg.): Datenschutzrechtliche Fragestellungen beim Betrieb einer Fediverse-Instanz – am Beispiel von Mastodon, 2024, S. 28 f.

21 Sieber, in: Stiftung Datenschutz (Hrsg.): Datenschutzrechtliche Fragestellungen beim Betrieb einer Fediverse-Instanz – am Beispiel von Mastodon, 2024, S. 29.

durch die Vermittlung eines Dienstes wie Uber, oder Beherbergungsdienstleistungen, die durch die Vermittlung eines Dienstes wie AirBnb zustande kommen.²²

Für Vermittlungsdienste gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß Art. 11 ff. DSA. Die Betreiber einzelner Instanzen sind nach Art. 11, 12 DSA dazu verpflichtet, eine zentrale Kontaktstelle für Behörden und Nutzer zu benennen. In ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen sie gemäß Art. 14 Abs. 1 DSA etwaige Beschränkungen und Nutzungsregelungen angeben. Zudem sind nach Art. 15 DSA alle Vermittlungsdienste bis auf Klein- und Kleinstunternehmen verpflichtet, mindestens einmal jährlich einen Transparenzbericht zur Verfügung zu stellen.

4.1.2. Hostingdienst und Online-Plattform

Der Begriff „Vermittlungsdienst“ umfasst gemäß Art. 3 lit. g DSA verschiedene Dienstleistungen der Informationsgesellschaft. Dazu zählen die Durchleitung, die Zwischenspeicherung (Caching) und das Hosting. Fediverse-Instanzen speichern die von ihren Nutzern bereitgestellten Informationen und gelten daher als Hostingdienste, die gemäß Art. 16 ff. DSA zusätzlichen Handlungspflichten unterliegen.²³

Nach Art. 16 DSA haben die Instanzbetreiber ein leicht zugängliches und benutzerfreundliches Melde- und Abhilfeverfahren bereitzustellen, über das Nutzer rechtswidrige Inhalte melden können. Gemäß Art. 17 DSA müssen sie dem Nutzer bei der Entfernung solcher Inhalte eine eindeutige Begründung geben. Erhält ein Instanzbetreiber Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person darstellt, begangen werden könnte, so ist dieser Verdacht gemäß Art. 18 Abs. 1 DSA den zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mitzuteilen.

Fediverse-Instanzen sind zugleich auch Online-Plattformen im Sinne von Art. 3 lit. i DSA, soweit sie im Auftrag eines Nutzers Informationen nicht nur speichern, sondern auch öffentlich verbreiten und dies keine unbedeutende Tätigkeit oder eine reine Nebenfunktion ist. Sie unterliegen daher grundsätzlich auch den strengen Pflichten der §§ 20 ff. DSA für Anbieter von Online-Plattformen. Dazu gehört beispielsweise die Einrichtung eines internen Beschwerdemanagementsystems gegen Entscheidungen des Instanzbetreibers nach der Meldung von rechtswidrigen Inhalten gemäß Art. 20 DSA oder die Sperrung von Nutzern gemäß Art. 23 Abs. 1 DSA, wenn diese häufig rechtswidrige Inhalte bereitstellen.

4.2. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen

Eine Ausnahme von den Pflichten nach §§ 20 ff. DSA gilt für Klein- und Kleinstunternehmen, denen laut Erwgr. Nr. 57 S. 1 DSA unverhältnismäßige Belastungen erspart bleiben sollen. Somit sind auch Betreiber von Fediverse-Instanzen von den zusätzlichen Bestimmungen für Anbieter von Online-Plattformen weitgehend ausgenommen, sofern es sich um Klein- oder Kleinstunternehmen handelt. Sie müssen den Aufsichtsbehörden dann lediglich auf Verlangen die

22 Müller-Terpitz, in: Müller-Terpitz/Köhler (Hrsg.): Digital Services Act, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 2 Rn. 12.

23 Kubiziel/Engeler/Sieber, in: Stiftung Datenschutz (Hrsg.): Datenschutz bei Mastodon – Leitfaden für den Instanz-Betrieb im dezentralen Netzwerk, 2024, S. 9.

durchschnittliche monatliche Zahl aktiver Nutzer aus der EU nennen (Art. 19 Abs. 1 S. 1 und Art. 24 Abs. 3 DSA).

In der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 zur Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124/36 vom 20. Mai 2003) werden Kleinstunternehmen als Unternehmen definiert, die weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens zwei Millionen Euro erzielen.²⁴ Als kleine Unternehmen sind nach den Empfehlungen der Kommission solche mit weniger als 50 Mitarbeitenden und einem Umsatz von höchstens 10 Millionen Euro anzusehen.

Der Begriff des Unternehmers wird in Art. 3 lit. f DSA definiert als jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie sich in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet. Der Begriff ist weit auszulegen und umfasst natürliche und juristische Personen im weitesten Sinne.²⁵

Die Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen gilt gemäß Art. 19 Abs. 2 DSA allerdings nicht, wenn diese zugleich als sehr große Online-Plattformen im Sinne des Art. 33 DSA eingestuft wurden.

Die Ausnahmeregelung des Art. 19 DSA kann allerdings zu Compliance-Lücken führen, da Kleinst- und Kleinunternehmen von einigen der strengen Verpflichtungen des DSA ausgenommen sind.²⁶ Dies gilt als unzureichende Lösung, um das systemische Risiko von Plattformen und die Verbreitung schädlicher Online-Inhalte zu bekämpfen. Die Größe einer Fediverse-Instanz entspricht nicht unbedingt ihrem systemischen Risiko, welches eher von ihrer Gesamtreichweite abhängt.²⁷

4.3. Bestimmung der Nutzerzahlen

Art. 33 ff. DSA enthalten spezielle Regelungen für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen mit durchschnittlich mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern pro Monat in der Union. Als aktive Nutzer gelten gemäß Art. 3 lit. p DSA diejenigen, die eine Online-Plattform durch eigene Informationseingabe nutzen oder der Informationsverbreitung ausgesetzt sind. Laut Erwgr. 77 DSA reicht eine einmalige Nutzung aus, um als aktiver Nutzer zu gelten; die reine Registrierung auf der Plattform hingegen nicht.

Für sehr große Plattformen, deren Status die Kommission nach Art. 33 Abs. 4 DSA explizit feststellen muss, sind besondere Pflichten vorgesehen. Dazu zählen die Risikobewertung (Art. 34 DSA), die Risikominderung (Art. 35 DSA), die Einrichtung eines

24 Art. 15 Abs. 2 DSA i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, K(2003) 1422, ABl. L 124 vom 20.05.2003, 36 (39).

25 Müller-Terpitz, in: Müller-Terpitz/Köhler (Hrsg.): Digital Services Act, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 3 Rn. 40.

26 Gürtler: Unpacking the Fediverse. What it is, why it matters – and how it could cause a major headache for the DSA, in: Centre for European Policy Studies (Hrsg.), 2025, S. 6.

27 Gürtler: Unpacking the Fediverse. What it is, why it matters – and how it could cause a major headache for the DSA, in: Centre for European Policy Studies (Hrsg.), 2025, S. 6.

Krisenreaktionsmechanismus (Art. 36 DSA) sowie Compliance Anforderungen und Transparenzberichtspflichten (Art. 42 DSA).

Die Einstufung als sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen erfolgt ausschließlich auf Basis der Anzahl aktiv nutzenden Personen. Damit wird ein rein quantitatives Kriterium zur Entscheidung über die Eröffnung einer Prüfung der qualitativen Auswirkungen nach Art. 34 ff. DSA herangezogen.²⁸ Der ausschließliche Fokus auf die Nutzerzahl einer Plattform ermöglicht keine differenziertere Bewertung, die auch die gesellschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt. So wird beispielsweise nicht unterschieden, ob es sich um soziale Medien oder Online-Einzelhändler handelt, die bei gleicher Nutzerzahl deutlich geringere Risiken erzeugen. Das Kriterium der Nutzerzahl ist geeignet, auf Gefahren hinzuweisen, die durch Reichweite oder Verbreitung in Verbindung mit Marktmacht entstehen können. Dagegen bietet es sich weniger zur Verknüpfung einer Risikoanalyse mit potenziellen gesellschaftlichen Auswirkungen an.²⁹

Weitere Kritik bezieht sich auf die Zählung aktiver Nutzer unter Berücksichtigung von Erwgr. 77 DSA. Während diese Vorgaben bei zentralen Netzwerken umsetzbar sind, gilt eine Übertragung auf das Fediverse als herausfordernd.³⁰

Gemäß Art. 33 Abs. 2 DSA ist die Europäische Kommission zur delegierten Rechtsetzung im Sinne von Art. 290 AEUV befugt. Damit hat sie die Möglichkeit, delegierte Rechtsakte zur Größenanpassung gemäß Art. 87 DSA zu erlassen, um die Bestimmungen zu ergänzen bzw. zu ändern.

Darüber hinaus kann die Kommission nach Art. 33 Abs. 3 DSA auch delegierte Rechtsakte erlassen, um die Methodik zur Berechnung der Nutzerzahlen zu modifizieren. Diese Befugnis erstreckt sich auf Ergänzungen der bestehenden Regelungen zur Berechnungsmethode für die Zahlen aktiver Nutzer in Art. 33 Abs. 1 DSA. Eine Befugnis zur Änderung der Verordnung gibt Abs. 3 der Kommission hingegen nicht.³¹ Im Hinblick auf dezentrale Netzwerke besteht damit jedenfalls die Möglichkeit, offene Fragen zur Abgrenzung der Anzahl nutzender Personen oder zur Bestimmung der Anbieter zu klären.³² Die Kommission hat dazu das Europäische Gremium für digitale Dienste nach §§ 61 ff. DSA zu informieren und anzuhören,³³ dem primär eine Beratungs- und

28 Ruschemeier, in: Spindler/Schuster/Kaesling (Hrsg.): Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 33 Rn. 11.

29 Ruschemeier, in: Spindler/Schuster/Kaesling (Hrsg.): Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 33 Rn. 14 f.

30 Gürtler: Unpacking the Fediverse. What it is, why it matters – and how it could cause a major headache for the DSA, in: Centre for European Policy Studies (Hrsg.), 2025, S. 7.

31 Oster, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.): BeckOK Informations- und Medienrecht, 51. Ed. 01.02.2026, DSA Art. 33 Rn. 51.

32 Ruschemeier, in: Spindler/Schuster/Kaesling (Hrsg.): Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 33 Rn. 20.

33 Kaesling, in: Hofmann/Raue (Hrsg.): Digital Services Act, 2023, DSA Art. 33 Rn. 45.

Unterstützungsfunktion zukommt.³⁴ Das Gremium setzt sich nach Art. 62 Abs. 1 S. 1 DSA aus den Koordinatoren für Digitale Dienste zusammen. Zentraler Koordinator für digitale Dienste in Deutschland ist gemäß § 12 Abs. 1 Digitale-Dienste-Gesetz die Bundesnetzagentur.

5. Förderung des Bundes

Beim Ausbau dezentraler Kommunikationsinfrastrukturen (wie ActivityPub oder AT Protocol) hat der Bund eine koordinierende, regulierende und fördernde Funktion. Einen direkten Auftrag für den Aufbau privater dezentraler Netzwerke hat er jedoch nicht. Die Bundesregierung leitet ihr Handeln primär aus den Zielen digitale Souveränität und Gewährleistung eines sicheren Informationsraums ab. Im Koalitionsvertrag 2025 wurde hierzu die Stärkung von Interoperabilität und Datenportabilität vereinbart. Im Kapitel „Digitales“ heißt es unter der Überschrift „Wir sorgen für unsere digitale Souveränität“:

„Wir definieren Ebenen übergreifend offene Schnittstellen, offene Standards und treiben Open Source mit den privaten und öffentlichen Akteuren im europäischen Ökosystem gezielt voran, unter anderem mit dem Zentrum Digitale Souveränität (ZenDiS), der Sovereign Tech Agency, der Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND). Dafür richten wir unser IT-Budget strategisch aus und definieren ambitionierte Ziele für Open Source.“³⁵

Beispiele für die Förderung von Open-Source-Software zur Stärkung der digitalen Souveränität durch den Bund sind der Sovereign Tech Fund (STF) und das Zentrum für digitale Souveränität (ZenDiS).³⁶ Die im Dezember 2022 gegründete ZenDiS GmbH hat das Ziel, die Verfügbarkeit skalierbarer Open-Source-Software-Lösungen sicherzustellen und den Einsatz von Open-Source-Software in der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen.³⁷

Zur weiteren Stärkung dezentraler sozialer Netzwerke regt die Bertelsmann-Stiftung eine Anpassung der Abgabenordnung (Art. 52 AO) an, um die Förderung offener Software und digitaler Infrastrukturen als gemeinnützigen Zweck anzuerkennen.³⁸ Aufbauend auf dem Konsortium für eine europäische digitale Infrastruktur (EDIC), das den Mitgliedstaaten einen Rechtsrahmen für die Einrichtung und Durchführung von Mehrländerprojekten bietet, werden zudem Förderprogramme von Bund, Ländern und der EU für gemeinwohlorientierte Kommunikationsinfrastrukturen empfohlen.

34 Kienle, in: Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz (Hrsg.): Digital Services Act, 2024, DSA Art. 61 Rn. 25.

35 Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD 2025, Seite 67. f., Zeile 2171 ff., <https://www.koalitionsvertrag2025.de>.

36 Sovereign Tech Agency: Sovereign Tech Fund, <https://www.sovereign.tech/de/programme/fund>.

37 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung: Digitale Souveränität in der öffentlichen Verwaltung, <https://bmds.bund.de/themen/digitale-souveraenitaet/digitale-souveraenitaet-in-der-oeffentlichen-verwaltung>.

38 Staschen/Foerster/Ruthardt/Freihse, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Dezentrale Social-Media-Plattformen als Chance für ein resilientes Informationsökosystem, November 2025, S. 27.

6. Fazit

Die Regeln der Plattformhaftung für Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen gelten auch für dezentrale soziale Netzwerke. Der Anwendungsbereich des UrhDaG umfasst jedoch vorrangig werblich finanzierte Instanzen. Die Mehrheit der Fediverse-Instanzen, die entgelt- und werbefrei sowie ausschließlich auf der Basis freiwilliger Spenden von Privatpersonen betrieben werden, fallen mangels Gewinnerzielungsabsicht nicht in den Anwendungsbereich des UrhDaG.

Für Fediverse-Instanzen, die als Vermittlungsdienste in Form von Hosting-Diensten eingestuft werden, ergeben sich aus dem DSA Haftungsprivilegien gemäß Art. 6 DSA sowie ein abgestufter Pflichtenkatalog.

Die Dezentralisierung der Serverbetreiber führt dazu, dass die Instanzen von vielen kleinen Organisationen gehostet werden. Aufgrund der Ausnahmeregelungen, die der DSA für Kleinst- und Kleinunternehmen vorsieht und die auch von den einzelnen Fediverse-Instanzen beansprucht werden können, wird die Befürchtung geäußert, dass dies zu Compliance-Lücken führen kann. Schwierigkeiten ergeben sich auch bei der Zählung der aktiven Nutzer, da sich Inhalte über einen Dienst und über Plattformen hinweg verbreiten können.
